jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/5 10ObS83/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1995

Norm

ASVG §175 Abs2 Z1

Rechtssatz

Daß der Versicherte zur Durchführung einer Reparatur zwecks Behebung des auf dem unter Versicherungsschutz stehenden Wege eingetretenen Schadens unter Umständen noch einmal an seinem Wohnsitz zurückkehren muß, schließt den Versicherungsschutz nicht unbedingt aus.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 83/95
  Entscheidungstext OGH 05.07.1995 10 ObS 83/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084891

Dokumentnummer

JJR_19950705_OGH0002_010OBS00083_9500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at